

# Mandanten- Brief

Oktober 2022

## 1. Drittes Entlastungspaket auf dem Weg

Nach Wochen der Debatte um weitere Entlastungen für die von der Inflation gebeutelten Bürger hat sich die Bundesregierung auf ihr **drittes und bisher größtes Entlastungspaket** geeinigt. Das Paket soll ein **Volumen von rund 65 Milliarden Euro** haben, wovon allerdings ein Gutteil auf Maßnahmen am Strommarkt entfällt, die nicht aus dem öffentlichen Haushalt finanziert werden. Im Paket sind neben steuerlichen Maßnahmen auch höhere Sozialleistungen und Einmalzahlungen vorgesehen:

- **Kindergeld:** Das Kindergeld wird **zum 1. Januar 2023** über das verfassungsrechtlich erforderliche Maß hinaus erhöht, und zwar **um 18 Euro monatlich für das erste und zweite Kind** von 219 Euro auf 237 Euro und **um 12 Euro** von 225 Euro auf ebenfalls 237 Euro **für das dritte Kind**.
- **Kinderzuschlag:** Wenn das Einkommen nicht für die ganze Familie reicht, können Eltern zusätzlich den Kinderzuschlag erhalten. Der Höchstbetrag des Kinderzuschlages beträgt seit dem 1. Juli 2022 229 Euro je Kind und soll **ab dem 1. Januar 2023** nochmals erhöht werden auf **250 Euro monatlich**.
- **Kalte Progression:** Wie in den Vorjahren werden zum 1. Januar 2023 die **Tarifeckwerte im Einkommensteuertarif angepasst**, um eine Steuererhöhung aufgrund der Inflation zu verhindern. Die Werte werden festgelegt, wenn im Herbst der Progressions- und Existenzminimumbericht vorliegt.
- **Home Office-Pauschale:** Die bisher bis Ende 2022 befristete **Home Office-Pauschale wird entfristet**. Pro Arbeitstag im Home Office ist so dauerhaft ein Werbungskostenabzug von 5 Euro möglich, maximal 600 Euro im Jahr.
- **Energiepreispauschale:** Nun erhalten **auch Rentner eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro**. Die Energiepreispauschale wird von der Deutschen Rentenversicherung **zum 1. Dezember 2022 ausgezahlt** und ist einkommensteuerpflichtig. Der Bund will eine entsprechende Einmalzahlung auch für die Pensionäre und andere Versorgungsempfänger des Bundes leisten. Es soll dabei sichergestellt werden, dass keine Doppelzahlung erfolgt.
- **Studenten:** Alle Studenten und Fachschüler sollen eine **Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro** erhalten. Im Gegensatz zur Energiepreispauschale ist bei dieser Einmalzahlung bisher nicht von einer Steuerpflicht die Rede, weshalb der Betrag wohl niedriger ausfällt als die Energiepreispauschale.
- **Gastronomie:** Die **Absenkung der Umsatzsteuer** für Speisen in der Gastronomie **auf 7 %**, die Ende 2022 ausgelaufen wäre, **wird verlängert**.
- **Umsatzsteuer auf Gas:** Als Ausgleich für die Gasumlage wird mit deren Start **am 1. Oktober 2022 die Umsatzsteuer für Gas auf 7 % reduziert**.
- **Tarifpolitik:** Die Bundesregierung diskutiert mit den Sozialpartnern über die realen Einkommensverluste der Arbeitnehmer. Der Bund ist bereit, bei zusätzlichen Zahlungen an die Arbeitnehmer einen **Betrag von bis zu 3.000 Euro von der Steuer und den Sozialversicherungsabgaben zu befreien**.



Regierungskoalition beschließt drittes Entlastungspaket im Volumen von 65 Milliarden Euro

höheres Kindergeld ab 2023 für das erste bis dritte Kind

Höchstbetrag des Kinderzuschlages steigt auf 250 Euro

Anpassung des Einkommensteuertarifs zum Inflationsausgleich

Home Office-Pauschale bleibt dauerhaft

Energiepreispauschale von 300 Euro für Rentner am 1. Dezember 2022

Studenten und Fachschüler erhalten Einmalzahlung von 200 Euro

reduzierte Umsatzsteuer für Gastronomie und Gas

Regierung will Einmalzahlungen statt Lohnerhöhungen begünstigen

- **Midi-Jobs:** Die **Höchstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich** (Midi-Job) stieg zum 1. Oktober 2022 von 1.300 auf 1.600 Euro und soll **ab dem 1. Januar 2023** weiter steigen auf dann **2.000 Euro**.
- **Kurzarbeitergeld:** Die **reduzierten Zugangsvoraussetzungen** zum Kurzarbeitergeld werden **über den 30. September 2022 hinaus** verlängert.
- **Mindestbesteuerung:** Die Bundesregierung will die international vereinbarte **globale Mindestbesteuerung schon jetzt** national beginnen.
- **CO<sub>2</sub>-Abgabe:** Um die Energiekosten nicht weiter in die Höhe zu treiben, soll die Anfang 2023 anstehende **Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Abgabe um ein Jahr verschoben** werden. Die CO<sub>2</sub>-Abgabe für fossile Brennstoffe würde regulär zum 1. Januar 2023 um fünf Euro pro Tonne steigen.
- **Strommarkt:** Eine Strompreisbremse soll Bürger und Unternehmen mit Versorgertarif entlasten. Sie sollen eine **Basisversorgung zu billigeren Preisen** erhalten. Details dazu muss die Bundesregierung noch ausarbeiten. Um die Strompreisbremse zu finanzieren, sollen die Gewinne von Energieunternehmen, die Strom aus Kohle, Atom oder erneuerbaren Quellen zu gleichbleibend geringen Produktionskosten herstellen, teilweise abgeschöpft werden.
- **Bundesweites Ticket:** Als Nachfolger des 9 Euro-Tickets soll ein **bundesweit nutzbares, digital buchbares Abo-Ticket für den Nahverkehr** in einem Preiskorridor von 49 bis 69 Euro pro Monat eingeführt werden.
- **Wohngeld:** **Zum 1. Januar 2023** kommt die **größte Wohngeldreform** in der deutschen Geschichte. Außerdem soll das Wohngeld künftig dauerhaft eine Klima- und eine Heizkostenkomponente enthalten. Schon vor der Reform erhalten Wohngeldempfänger für die Heizperiode September bis Dezember 2022 einmalig einen **Heizkostenzuschuss II von 415 Euro** für eine Person (540 Euro für zwei Personen, pro weitere Person zusätzlich 100 Euro). In ihrem Konsenspapier zum Entlastungspaket haben die Koalitionspartner noch **weitere geplante Regelungen** aufgeführt. Dabei handelt es sich aber um **Maßnahmen, die schon länger feststehen**, weil sie im Koalitionsvertrag vereinbart waren oder durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zwingend notwendig sind. Das betrifft beispielsweise die **Einführung eines Bürgergelds** oder die Vorziehung der **vollen Abziehbarkeit für Rentenversicherungsbeiträge** auf 2023. Streng genommen handelt es sich dabei also nicht um weitere neue Entlastungen, aber diese Regelungen werden ungefähr zeitgleich mit den jetzt neu beschlossenen Maßnahmen in Kraft treten.

## 2. Hilfen für Unternehmen im dritten Entlastungspaket

**B**isher hat sich die Regierungskoalition auf einige **Unterstützungsmaßnahmen für von den hohen Energiepreisen betroffene Unternehmen** geeinigt und angekündigt, dass **weitere Maßnahmen folgen** sollen. Folgende Maßnahmen stehen schon jetzt fest:

- Es wird ein **Programm für energieintensive Unternehmen** aufgelegt, die die Steigerung ihrer Energiekosten nicht weitergeben können.
- Unternehmen sollen bei **Investitionen in Effizienz- und Substitutionsmaßnahmen unterstützt** werden.
- Die bestehenden **Hilfsprogramme für Unternehmen** werden **bis zum 31. Dezember 2022** verlängert. Dazu gehören vor allem das **KfW-Sonderpro-**

Anhebung der Midijob-Grenze auf 2.000 Euro

erleichterter Zugang zum Kurzarbeitergeld wird verlängert

Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Abgabe um ein Jahr verschoben

günstige Basisversorgung für Privatpersonen und kleinere Betriebe

Nachfolger für das 9 Euro-Ticket geplant

große Wohngeldreform zum 1. Januar 2023

einmaliger Heizkostenzuschuss vor der Reform

weitere Maßnahmen im Entlastungspaket sind schon länger geplant

Hilfsmaßnahmen für Unternehmen stehen erst teilweise fest

Förderung von Effizienz und Substitution

gramm **Ukraine, Belarus, Russland (UBR)** mit zinsgünstigen Krediten und die bereits während der Corona-Pandemie eingeführten **Erweiterungen der Bund-Länder-Bürgschaftsprogramme** zur kurzfristigen Sicherstellung von Liquidität sowie das **Energiekostendämpfungsprogramm** zur Entlastung von besonders energie- und handelsintensiven Unternehmen. Eine Verlängerung über 2022 hinaus hängt von einer Genehmigung durch die EU ab.

- Um mehr Unternehmen zu erreichen und den Zugang zu erleichtern, wird beim KfW-Sonderprogramm die **Haftungsfreistellung verbessert**.
- Das **Energiekostendämpfungsprogramm** soll für weitere **Unternehmen, die nicht auf der KUEBLL-Liste stehen**, Unterstützung gewähren.
- Die Bundesregierung will prüfen, inwieweit zukunftsfähige **Unternehmen stabilisiert** werden können, die aufgrund der Gasmangellage und nicht tragfähiger Energiepreise **temporär ihre Produktion einstellen** müssen.
- Um die kommunalen und sozialen Wohnungsunternehmen bei steigenden Energiekosten zu unterstützen, wird die befristete Förderung von Betriebsmitteln im **KfW-Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen bis zum 31. Dezember 2023** verlängert.
- Restmittel im Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen werden genutzt, um gezielte **Hilfen für Kultureinrichtungen** zur Verfügung zu stellen.

### 3. Umsatzsteuerliche Zuordnung gemischt genutzter Wirtschaftsgüter

**M**it zwei Grundsatzurteilen hat der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung geändert und entschieden, dass für die Dokumentation der **Zuordnung gemischt genutzter Wirtschaftsgüter keine fristgebundene Mitteilung ans Finanzamt erforderlich** ist, um den Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten zu erhalten. Liegen innerhalb der Dokumentationsfrist nach außen hin objektiv erkennbare Anhaltspunkte für eine Zuordnung vor, können diese dem Finanzamt auch noch nach Ablauf der Frist mitgeteilt werden. Entscheidend ist somit eine **eindeutige Dokumentation innerhalb der Frist**. Als Indizien für eine betriebliche Zuordnung wertete der Bundesfinanzhof in den Streitfällen den Abschluss eines Einspeisevertrags für eine neue Photovoltaikanlage und die Bezeichnung eines Zimmers als Arbeitszimmer in Bauantragsunterlagen im Fall eines Neubaus. Entscheidend ist aber eine Gesamtwürdigung der Anhaltspunkte. Dabei kann auch die **Zuordnung in der Umsatzsteuer-Voranmeldung später noch geändert** werden, auch wenn sie inhaltlich der Zuordnung zum Unternehmen widerspricht.

### 4. Kein Vorsteuerabzug für Stromspeicher zur Solaranlage

**E**in **Stromspeicher gehört nicht zu den** für den Betrieb einer Photovoltaikanlage **wesentlichen Komponenten**, da er nicht der Produktion von Solarstrom dient. Mit dieser Begründung hat sich das Finanzgericht Baden-Württemberg den Urteilen anderer Finanzgerichte angeschlossen und den **Vorsteuerabzug aus der Anschaffung des Stromspeichers** für den später privat verbrauchten Strom **verneint**. Außerdem hat das Gericht festgestellt, dass der **Stromspeicher im Hinblick auf den Vorsteuerabzug eigenständig zu**

Verlängerung bestehender Hilfsprogramme bis Ende 2022

Zustimmung der EU für weitere Verlängerung notwendig

Ausweitung des Energiekostendämpfungsprogramms

Hilfen für bestimmte Branchen

keine Frist für Mitteilung der Zuordnungsentscheidung ans Finanzamt

eindeutige Dokumentation innerhalb der Frist weiterhin erforderlich

Frist läuft bis zum allgemeinen Abgabetermin für die Umsatzsteuerjahreserklärung

Stromspeicher ist nicht für die Stromproduktion notwendig

kein Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten

**beurteilen** ist, und zwar unabhängig davon, ob der Speicher zeitgleich mit der Photovoltaikanlage oder nachträglich angeschafft worden ist. Der Anschaffungszeitpunkt ändert also nichts am Ausschluss des Vorsteuerabzugs.

## 5. Steuerermäßigung für ambulante Pflege- und Betreuungsleistungen

Die **Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen** kann auch von Steuerzahlern in Anspruch genommen werden, denen **Aufwendungen für die ambulante Pflege und Betreuung eines Angehörigen** entstehen. Das gilt auch dann, wenn die **Leistungen nicht im eigenen Haushalt** des Steuerzahlers, sondern im Haushalt der gepflegten oder betreuten Person ausgeübt oder erbracht werden. Anders als bei anderen haushaltsnahen Dienstleistungen ist nach Überzeugung des Bundesfinanzhofs für die Steuerermäßigung für ambulant erbrachte Pflege- und Betreuungsleistungen **weder Voraussetzung**, dass der Steuerzahler für die Aufwendungen **eine Rechnung erhalten noch in den Zahlungsvorgang ein Kreditinstitut eingebunden** hat. Nichtsdestotrotz tun alle Steuerzahler gut daran, solche Nachweise einzufordern und aufzubewahren. Wichtig ist in jedem Fall, dass die **steuerliche Berücksichtigung** der Pflegeleistungen für einen Angehörigen **voraussetzt**, dass es sich um **eigenen Aufwand des Steuerzahlers** handelt. Das ist nur dann der Fall, wenn der **Pflegevertrag vom Steuerzahler selbst** und nicht vom Angehörigen **abgeschlossen** wurde, sondern nur zu dessen Gunsten. Denn sonst liegt steuerlich nicht relevanter Drittaufwand vor.

## 6. Kostendeckungsregelung bei Leasingsonderzahlung

Für den Fall, dass die für den Firmenwagen eines Unternehmers nach der 1 %-Regelung anzusetzenden Beträge die Gesamtkosten für das Fahrzeug im jeweiligen Jahr übersteigen, gewährt der Fiskus eine Kostendeckelung. Die Beträge für die **Privatnutzung und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte** sind dann **höchstens mit den Gesamtkosten des Fahrzeugs** anzusetzen. Zu diesen Gesamtkosten zählt allerdings **auch bei Einnahmen-Überschuss-Rechnern die anteilige Leasingsonderzahlung**. Auch wenn diese im Jahr des Abflusses voll als Betriebsausgabe abzugsfähig ist, hat der Bundesfinanzhof die Meinung des Finanzamts bestätigt, dass die **Sonderzahlung** für die Ermittlung der fiktiven Gesamtkosten des Fahrzeugs **periodengerecht auf die einzelnen Jahre des Leasingzeitraums zu verteilen** ist.

## 7. Fristverlängerung für Corona-Schlussabrechnung

Nach Vorliegen der realen Umsatzzahlen sind alle Antragsteller für die Corona-Wirtschaftshilfen **bis zum 31. Dezember 2022 zu einer Schlussabrechnung** über einen prüfenden Dritten **verpflichtet**. Diese **Frist** wurde nun aber **bis zum 30. Juni 2023 verlängert**. Darüber hinaus soll es möglich sein, im Einzelfall auch eine **Verlängerung der Frist bis zum 31. Dezember 2023** zu erhalten. Die verlängerten Fristen gelten für die Überbrückungshilfe I-IV sowie die November- und Dezemberhilfe.

Zeitpunkt der Anschaffung oder Inbetriebnahme spielt keine Rolle

Steuerbonus auch für Pflege eines Angehörigen in dessen Haushalt möglich

weder Rechnung noch Banküberweisung sind zwingend notwendig

Steuerbonus nur bei Vertrag im eigenen Namen, aber zugunsten des Angehörigen

Kostendeckelung bei der 1 %-Regelung auf die Gesamtkosten für das Fahrzeug

auch Einnahme-Überschuss-Rechner müssen Leasingsonderzahlung über den Leasingzeitraum verteilen

Frist für Schlussabrechnung zu Corona-Wirtschaftshilfen bis 30. Juni 2023 verlängert